

**FRAGEBOGEN
FÜR MITVERSICHERTE ANGEHÖRIGE IN DER KRANKENVERSICHERUNG
(Ehepartner, eingetragene Partner oder Lebensgefährten)**

DIESE FRAGEN BETREFFEN SIE ALS VERSICHERTE(N):

Zuname, Vorname	Versicherungsnummer
Adresse	
1. Lebt derzeit ein Kind (mehrere Kinder) im gemeinsamen Haushalt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Haben Sie in der Vergangenheit zumindest vier Jahre hindurch mit Ihrem Kind (Ihren Kindern) im gemeinsamen Haushalt gelebt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Beziehen Sie Pflegegeld zumindest in Höhe der Pflegestufe 3? Wenn ja, werden Sie von der/dem mitversicherten Angehörigen gepflegt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Übersteigt Ihr Nettoeinkommen und das Ihres mitversicherten Angehörigen monatlich den Betrag von 1.334,17 €? Unter Nettoeinkommen sind zu verstehen: Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit; Gehalt, Pensionsbezug; Vermögenseinkünfte, Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**DIESE FRAGEN BETREFFEN DEN MITVERSICHERTEN ANGEHÖRIGEN:
(Ehepartner, eingetragene Partner oder Lebensgefährten)**

Zuname, Vorname	Versicherungsnummer
Adresse	
1. Lebt derzeit ein Kind (mehrere Kinder) im gemeinsamen Haushalt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Hat der Angehörige in der Vergangenheit zumindest vier Jahre hindurch mit seinem Kind (seinen Kindern) im gemeinsamen Haushalt gelebt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Bezieht der Angehörige Pflegegeld zumindest in Höhe der Pflegestufe 3?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Hat der Angehörige ein eigenes Einkommen (Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit, Gehalt, Vermögenseinkünfte, Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung)? Wenn ja, geben Sie bitte die Höhe des monatlichen Einkommens an.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein €

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, Änderungen umgehend der SVA mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SIE!

Viele Angehörige sind in der Krankenversicherung des Hauptversicherten mitversichert. Das ist gesetzlich geregelt.

Für folgende, in der Krankenversicherung mitversicherte Angehörige ist ein Zusatzbeitrag zu bezahlen:

- Ehepartner/Ehepartnerin
- eingetragener Partner/eingetragene Partnerin
- Lebensgefährte/Lebensgefährtin

Der Zusatzbeitrag beträgt 3,4 Prozent der Beitragsgrundlage. Diesen Beitrag leiten wir über den Weg der Spitalsfinanzierung in das Bundesbudget weiter.

Sie bezahlen keinen Zusatzbeitrag, wenn

- Ihr Angehöriger aktuell oder in der Vergangenheit Kinder erzieht oder erzogen hat.
„Erziehen“ bedeutet, dass der Angehörige mit dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.
Bei Erziehung in der Vergangenheit muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres zumindest vier Jahre eine Hausgemeinschaft bestanden haben. Es ist nicht erforderlich, dass der Angehörige tatsächlich den Haushalt führt oder geführt hat. Eine neben der Erziehung ausgeübte Erwerbstätigkeit ist erlaubt.
- Ihr Angehöriger Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 erhält.
- Sie Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 erhalten und Ihr Angehöriger Sie pflegt.
- soziale Schutzbedürftigkeit nach den Richtlinien des Hauptverbandes vorliegt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Sie und Ihr Angehöriger ein geringes monatliches Nettoeinkommen (ohne Sonderzahlung) haben. Die maßgebliche Grenze ist der Richtsatz für die Ausgleichszulage bei Ehepaaren (1.334,17 € für 2017).

Diese Bestimmungen sind in § 27c Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) geregelt.

Bitte schicken Sie uns den umseitigen Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung ausgefüllt zurück oder füllen ihn online auf unserer Homepage (www.svagw.at) aus.

ACHTUNG: Langt kein Antrag bei uns ein, können wir die Voraussetzungen für die beitragsfreie Mitversicherung Ihres Angehörigen nicht prüfen. In solchen Fällen sind wir verpflichtet den Zusatzbeitrag vorzuschreiben!

Soweit in diesem Antrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.